

In Zeile 23 ist der gesamte Betrag einzutragen; das Finanzamt berücksichtigt dann davon 50 % als Ertrag. Da die Kapitalertragsteuer auf dem gesamten Unterschiedsbetrag erhoben wird (der aber nur zur Hälfte versteuert wird), ist mit Steuererstattungen zu rechnen.

Werbungskosten sind wegen des § 20 Abs. 9 EStG nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme, wie bei den Nr. 1 und 3 des § 32d Abs. 2 EStG ist hier nicht gegeben.

Das BMF hat schon mit dem Schreiben vom 01.10.2009 (BStBl I 2009, 1172) zur Besteuerung dieser Erträge Stellung genommen. Nunmehr ist mit dem Schreiben vom 29.09.2017, IV C 1 – S 2252/15/10008:011 der ursprüngliche Erlass ergänzt worden.

Danach sind nunmehr bestimmt Anlageformen ab 01.01.2018 von der Besteuerung ausgenommen.

Problemzone: Ausschlussfrist für den Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG

§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG schließt die Anwendung der Abgeltungswirkung für Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 + 2 EStG („Dividenden“) **auf Antrag** aus, **wenn**:

- a) eine Beteiligung zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft besteht, oder
- b) eine Beteiligung zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft besteht und der Steuerpflichtige für die Gesellschaft durch eine berufliche Tätigkeit mit maßgeblichem unternehmerischem Einfluss tätig ist (**neu ab 2017**).

In Zeile 25 Anlage KAP sind die Unternehmensdaten einzutragen.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist in der Ausschlussfrist – zusammen mit der Einkommensteuererklärung – zu stellen. § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 4 EStG. Ein entsprechender Antrag – nach der tariflichen Einkommensteuer besteuert zu werden – ist immer dann sinnvoll, wenn hohe Werbungskosten, die im Rahmen der Abgeltungsbesteuerung nicht berücksichtigt werden, vorliegen; z.B. Fremdfinanzierungsaufwendungen für die Anschaffung dieser Beteiligungen.

Zu beachten ist, dass diese Antragsfrist eine **Ausschlussfrist** ist. Der Pressemitteilung des BFH Nr. 66 vom 30.09.2015 ist zu entnehmen, dass der VIII. Senat des BFH mit Urteil vom 28.07.2015, VIII R 50/14 die Frage entschieden hat, bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf sog. Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gestellt werden kann.

Die Klägerin war an einer GmbH beteiligt und erzielte aus dieser Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form sog. verdeckter Gewinnausschüttungen. Diese waren nach § 32d Abs. 1 EStG mit der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 % besteuert worden. In ihrer – von einem Steuerberater erstellten – Steuererklärung stellte die Klägerin zwar u.a. einen Antrag auf sog. Günstigerprüfung, nicht jedoch einen Antrag auf Regelbesteuerung nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst a EStG für diese Kapitalerträge. Eine Regelbesteuerung der Kapitalerträge hätte zu einer geringeren Steuer geführt. Diesen Antrag stellte die Klägerin erst, nachdem sie die von ihr unterschriebene Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben hatte, allerdings noch vor dem Abschluss der Einkommensteuererklärung. Das Finanzamt und ihm folgend das Finanzgericht lehnten eine Berücksichtigung des Antrags bei der Einkommensteuerfestsetzung als verspätet ab.

Der BFH hat sich dem angeschlossen und die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen. **Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG ist der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer**

Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Abzustellen ist insoweit auf den Eingangsstempel des Finanzamtes auf der in Papierform abgegeben Einkommensteuererklärung. Gegen diese Befristung des Antragsrechts bestehen nach Auffassung des BFH keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Klägerin kam auch nicht zugute, dass sie in der Einkommensteuererklärung einen davon unabhängigen anderen Antrag (hier: auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG) gestellt hatte. Dieser Antrag kann den gebotenen Antrag auf Regelbesteuerung für Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht ersetzen. Eine entsprechende konkludente Antragstellung hat der BFH jedenfalls bei einem fachkundig beratenen Steuerpflichtigen abgelehnt. Die mangelnde Kenntnis des Steuerberaters über verfahrensrechtliche Fristen begründet grundsätzlich einen Verschuldensvorwurf, sodass auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorlagen.

In der Anlage KAP 2018 wird zur Zeile 24 der Hinweis auf die Anleitung fett hervorgehoben. Im Text der Anleitung geht dieser Hinweis jedoch in 29 klein gedruckten Zeilen völlig unter. Folgender Satz sollte daher nicht überlesen werden: „**Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abgabe der Einkommensteuererklärung (z.B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich!**“

Wer berechtigt ist, entsprechende Anträge zu stellen, ist durch eine Entscheidung des BFH vom 25.08.2015, VIII R 3/14 entschieden worden. Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften können auf Antrag nach der tariflichen Einkommensteuer besteuert werden, auch wenn der Steuerpflichtige als Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft (mindestens zu 1 %) **aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung derselben ausüben kann**.

Die Klägerin war zu 5 % an einer GmbH beteiligt und dort als Assistentin der Geschäftsführung sowie im Bereich der Lohn- und Finanzbuchhaltung beruflich tätig. Aus ihrer Beteiligung an der GmbH erzielte sie Kapitalerträge, die mit dem Abgeltungsteuersatz i.H.v. 25 % besteuert wurden. In ihrer Einkommensteuererklärung stellte sie den Antrag auf Besteuerung nach der niedrigeren tariflichen Einkommensteuer (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b EStG), da sie an der GmbH mindestens zu 1 % beteiligt und für diese beruflich tätig war. Das Finanzamt lehnte dies ab: Für diese Option sei ein maßgeblicher Einfluss des Anteilseigners auf die Kapitalgesellschaft erforderlich.

Der BFH gab, wie zuvor schon das Finanzgericht, der Klägerin Recht. Aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung ergeben sich weder qualitative noch quantitative Anforderungen an die berufliche Tätigkeit des Anteilseigners für die Kapitalgesellschaft. Ein maßgeblicher Einfluss des Anteilseigners auf die Kapitalgesellschaft sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Der BFH hält weiter auch die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, dass eine nur untergeordnete berufliche Tätigkeit nicht für das Antragsrecht ausreiche, für rechtlich zweifelhaft. Im Urteilsfall kam es darauf allerdings nicht an, weil die berufliche Tätigkeit der Klägerin für die GmbH nicht von untergeordneter Bedeutung war.

8.9 Kapitalerträge aus Beteiligungen sind in die neue Anlage KAP-BET einzutragen

In den Zeilen 4 + 5 ist anzugeben, welchem Finanzamt und welcher Steuernummer die Erträge aus den Beteiligungen zuzuordnen sind. Dies unterstellt natürlich immer, dass eine entsprechende Mitteilung vorliegt.

Wie bereits schon in Zeile 7 der Anlage KAP, ist auch hier für **sämtliche Erträge** die **Zeile 7** vorgesehen. Die weiteren Zeilen dienen ausschließlich der Zuordnung zu den Erträgen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, den Stillhalterprämien und der Ersatzbemessungsgrundlage (nach Depotübertragungen, wenn die Anschaffungskosten der Papiere nicht mitgeteilt wurden). Auch die anteiligen Verluste sind hier in den Zeilen 10 und 11 zu vermerken.

Die **Zeilen 12–18** verlangen weitere Eintragungen, wenn die Erträge aus den Beteiligungen **nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen** haben.

Auch für diesen Bereich muss beachtet werden, dass laufende Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen der **tariflichen Einkommensteuer** unterliegen. Diese Werte sind in die **Zeilen 19–23** einzutragen.

8.10 Anzurechnende Steuern

In den Zeilen 48–56 der Anlage KAP und 31–39 der Anlage KAP-BET sind die nachgewiesenen Steuerabzugsbeträge einzutragen. Neben der händischen Kürzung durch § 36a EStG (auf $\frac{2}{3}$ der Steuer) muss hier die fiktive ausländische Steuer eingetragen werden. Ein häufiger Haftungsfall, weil zwar die Erträge in den Zeilen 15 oder 21 (hoffentlich!) erklärt werden, aber keine Steuerbescheinigung vorliegt.

Ob eine fiktive, also nicht gezahlte, Kapitalertragsteuer anzurechnen ist, ergibt sich nur aus den jeweiligen DBA.

Grundsätzlich muss jedoch gelten, dass auch im Ausland auf Kapitalerträge Steuern gezahlt werden. Immer wenn also im Ausland keine Steuern auf erklärte Kapitalerträge gezahlt werden, ist Vorsicht geboten.

Zahlreiche deutsche DBA sehen bei Zinseinkünften, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Steuerpflichtige aus den betroffenen Vertragsstaaten beziehen, auch dann eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern vor, wenn diese effektiv – ganz oder zum Teil – nicht erhoben worden sind (Anrechnung fiktiver Quellensteuern). Die **Voraussetzungen für die Anrechnung** fiktiver Quellensteuern sind in den einzelnen DBA unterschiedlich geregelt. Hierfür ist das BMF-Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV B 4 – S-1301/08/10015 vom 03.08.2017 zu beachten, das nach vier Fallgruppen unterscheidet. Im Einzelfall ist hier die entsprechende Einordnung zu prüfen.

Das BZSt bietet auf der Internetseite eine Zusammenstellung aller Staaten mit Stand 01.01.2018 zur Anrechnung der Quellensteuer an.

8.11 Die neue Anlage KAP-INV

Bereits der Überschrift ist zu entnehmen, dass diese Anlage nur für Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, auszufüllen ist.

Diese gesonderte Abfrage ist notwendig, weil diese Erträge keiner Steuerbescheinigung zu entnehmen sind.

Den Zeilen 4–8 sind die Ausschüttungen je nach Art des Fonds zuzuordnen. Dabei ist die Teilstellung nicht zu berücksichtigen (erfolgt von Amtswegen).

In den Zeilen 9–23 sind die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen je nach Art des Fonds (vor Teilstellung) zu erklären. Gewinne/Verluste aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen sind gesondert einzutragen (siehe Zeilen 35–38 Rückseite Anlage KAP-INV).

In der neuen Anlage KAP-INV sind in den Zeilen 31–41:

- je Investmentfonds (drei Fonds sind je Anlage KAP-INV möglich),
- die ISIN und die Fondsbezeichnung,
- die Art des Investmentfonds,
- die Anzahl der veräußerten Anteile,
- Veräußerungspreis,
- Anschaffungskosten einschließlich fiktive Anschaffungskosten,
- Veräußerungskosten und
- der errechnete Veräußerungsgewinn einzutragen.

Der Anteil, der auf veräußerte Anteile entfällt, die vor dem 01.01.2019 angeschafft wurden, ist in den Zeilen 39 und 40 zu erfassen.

Für nach 2008 aber vor 2018 angeschaffte Anteile ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zu erfassen.

8.12 Abbildungen zu Kapitel 8

Abb. 8.1: Was sind Einkünfte aus Kapitalvermögen?

„Kapitaleinkünfte“	„Kapitaleinkünfte“	„Kapitaleinkünfte“	Kapitaleinkünfte
Keine Kapitaleinkünfte im steuerlichen Sinn, da sie per Gesetzesdefinition gewerbliche Einkünfte sind; §§ 15, 17 EStG (z.B. Verkauf von 5 % der Aktien einer AG)	Keine Kapitaleinkünfte im steuerlichen Sinn, da sie einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind = Subsidiaritätsprinzip; § 20 Abs. 8 EStG (z.B. Dividenden aus Beteiligungen im BV)	Keine Kapitaleinkünfte im steuerlichen Sinn, da sie unter die Altregelung des § 23 EStG fallen (z.B. Verkauf von vor dem 01.01.2009 angeschafften Forde rungen)	Tatsächliche Kapitaleinkünfte , die unter die Regelung des § 20 EStG fallen (z.B. Zinsen auf dem Sparbuch, Verkauf von Aktien, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden)

Korrekte Einkünftebestimmung ist unabdingbar, da ansonsten die falschen Konsequenzen gezogen werden!

Abb. 8.2: Was sind Einkünfte aus Kapitalvermögen?

Unterscheidung in **laufende** Erträge, wie z.B. Zinsen, Dividenden, und **einmalige** Veräußerungsgewinne

Laufende Erträge werden ausnahmslos dem neuen Besteuerungsregime unterworfen; keine Übergangsregelungen, Laufende Erträge in § 20 **Abs. 1** EStG

Bei Vorliegen **einmaliger** Veräußerungsgewinne oder gleichgestellten Vorgängen ist zu prüfen, **wann** die Wertpapiere angeschafft wurden:

- vor dem 01.01.2009: = § 23 EStG prüfen (Vorrang!) und § 17 EStG prüfen
- nach dem 31.12.2008: = § 17 EStG (Vorrang, wegen § 20 Abs. 8 EStG!) dann § 20 **Abs. 2** EStG prüfen

Anwendungsvorschriften § 52 Abs. 28 S. 11 ff. für § 20 Abs. 2 EStG und § 52 Abs. 31 S. 2 EStG für den „alten“ § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG.

Abb. 8.3: Investmentfondsbesteuerung ab 2018

- Investmentfonds unterliegt selbst einer beschränkten Körperschaftsteuerpflicht.
- Vorbelastung auf Fondsebene wird auf Anlegerebene durch Teilverrechnungen (teilweise) kompensiert.
- Durchbrechung des Trennungsprinzips: Unabhängig von einer Ausschüttung wird abhängig von der Wertentwicklung eine Vorabpauschale besteuert.
- Bestandschutz für vor dem 01.01.2009 angeschaffte Alt-Fondsanteile läuft aus – Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion zum 31.12.2017, § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG.
- Ab 2018: Einkünfte beim Anleger nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Ausschüttungen, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen und sog. Vorabpauschalen) – Abgeltungssteuer.
- Kein § 3 Nr. 40 EStG (oder § 8b KStG) – dafür Teilverrechnungen § 20 InvStG.
- Besteuerung der Vorabpauschalen ersetzt funktional die Besteuerung der sog. ausschüttungsgleichen Erträge.
- Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen den Basisertrag unterschreiten (Basisertrag ergibt sich durch vom BMF veröffentlichten Basiszinssatz; für 2018 = 0,87 % = langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen).
- Bei Veräußerung der Investmentanteile ist Gewinn um die angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern (sonst Doppelbesteuerungen).

Abb. 8.4: Besteuerung des Anlegers (unbeschränkt Steuerpflichtiger) eines Investmentfonds ab 2018

Gem. § 16 InvStG 2018 ist in **drei Ertragsarten** zu unterscheiden:

1.

Ausschüttungen des Fonds nach § 2 Abs. 11 InvStG (dem Anleger gezahlte oder gutgeschriebene Beträge).

2.

Vorabpauschalen nach § 18 InvStG 2018 (fiktive Ausschüttung des Basisertrages – spektakuläre Berechnung ).

3.

Gewinne aus der **Veräußerung von Fondsanteilen** nach § 19 InvStG 2018 (gilt auch für vor 2009 angeschaffte Anteile ; immer abzüglich der gesamten Vorabpauschalen).

Keine Besteuerung von Investmentanteilen im Rahmen der zertifizierten Altersvorsorge oder Basisrentenverträge i.S.d. §§ 5, 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

Keine Vorabpauschalen, wenn die Investmentanteile in bestimmten Altersvorsorge- und Versicherungsverträgen gehalten werden; § 16 Abs. 2 InvStG 2018.

**Abb. 8.5 Ermittlung der Vorabpauschale nach § 18 InvStG
(durch die depotführende Stelle)**

Die Vorabpauschale ist die Differenz zwischen dem Basisertrag des Fonds und der Ausschüttung (also eigentlich der Wertzuwachs).

Berechnung der Vorabpauschale

Basisertrag abzüglich tatsächlicher Ausschüttung.
(z.B. 6,09 € - 2,00 € = 4,09 €)

Im Ergebnis sind somit neben den tatsächlichen Ausschüttungen (hier 2 €) noch weitere 4,09 € zu versteuern. Zufluss am 1. Werktag des folgenden Kalenderjahres, also 2019.

Basisertrag

Rücknahmepreis des Fonds am Beginn des Kalenderjahres z.B. am 01.01.2018 = 100 € multipliziert mit **70 % des Basiszinses** nach § 18 Abs. 4 InvStG (vom BMF veröffentlicht) (70 %, weil 30 % als Kostenpauschale gilt)

$$\text{z.B. } 1.000 \text{ €} \times 0,87 \%, \text{ davon } 70 \% \\ = \text{Basisertrag } 6,09 \text{ €}$$

Begrenzt auf den tatsächlichen Wertzuwachs
(Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres) z.B.

1.010 € zuzüglich möglicher Ausschüttungen (z.B. 2 €). $1.010 - 1.000 + 2 = 12$; damit sind 6,09 € günstiger und anzusetzen.

Abb. 8.6: Teilfreistellung der Erträge aus den Fonds nach § 20 InvStG

Die Teilfreistellung soll eine wirtschaftliche Doppelbelastung durch die Besteuerung des gleichen Ertrags sowohl auf der Fonds-, als auch auf der Anlegerseite ausgleichen. Vergleichbar mit dem Teileinkünfteverfahren bleiben daher bestimmte Teile bei der Besteuerung auf der Anlagerseite steuerfrei.

§ 20 InvStG unterscheidet dabei in **drei unterschiedliche Fondsarten**:

Aktienfonds → (mindestens 51 % ihres Wertes ist in Kapitalbeteiligungen angelegt; § 2 Abs. 6 InvStG)

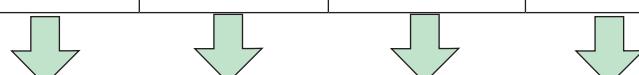
Mischfonds → (mindestens 25 % ihres Wertes sind in Kapitalbeteiligungen angelegt; § 2 Abs. 7 InvStG)

Immobilienfonds → (mindestens 51 % ihres Wertes sind in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt; § 2 Abs. 9 InvStG)

Anlage
KAP

Abb. 8.7: Teilfreistellung der Erträge aus den Fonds nach § 20 InvStG

	Aktienfonds	Mischfonds	Immobilienfonds	
			mit überwiegend inländischen Immobilien	mit überwiegend ausländischen Immobilien
Privatanleger	30 %	15 %	60 %	80 %
Körperschaften	80 %	40 %	60 %	80 %
Natürliche Personen im BV	60 %	30 %	60 %	80 %



bleiben steuerfrei

Beispiel:	Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage
ausgeschüttet	700 €	850 €	400 €	200 €
1.000 €	200 €	600 €	400 €	200 €
darauf 25 % Kapitalertragsteuer gem. § 43a Abs. 2 EStG	400 €	700 €	400 €	200 €

Abb. 8.8: Laufende Erträge und Veräußerungsgewinne

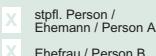
		2018	
 Name 1 [] 2 [] 3 [] Vorname 1 [] 2 [] Steuernummer [] Ifd. Nr. der Anlage []  stpfl. Person / Ehemann / Person A Ehefrau / Person B	Anlage KAP-INV		
	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		
	– Ohne Erträge aus Kapital-Investitionsgesellschaften –		
	Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)		
Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG (einschließlich des ausländischen Steuerabzugs auf den Kapitalertrag) aus			
EUR			
4	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)		vor Teilfreistellung! Also nicht korrigieren!
5	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)		[]
6	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 7)		12 []
7	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen (vor Teilfreistellung)		13 []
8	– sonstigen Investmentfonds		14 []
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)			
– Übertrag aus Zeile 38, 39 und / oder 40 –			
9	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)		30 []
10	In Zeile 9 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)		31 []
11	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 9 enthalten)		32 []
12	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)		40 []
13	In Zeile 12 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)		41 []
14	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 12 enthalten)		42 []

Abb. 8.9: Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 19 InvStG

1.

Sämtliche Fondsanteile gelten gem. § 56 Abs. 2 InvStG zum 31.12.2017 mit dem letzten Rücknahmepreis als verkauft und werden zum 01.01.2018 mit diesem Wert als angeschafft behandelt.

2.

Die sich daraus ergebenden Gewinne sind (§ 56 Abs. 6 InvStG)

- steuerfrei, wenn die Anteile vor 2009 angeschafft wurden („alte § 23er“)
- steuerpflichtig für diese dann ab 01.01.2018 veräußerten Anteile.

- Besteuert werden diese Gewinne aber erst beim tatsächlichen Verkauf der Anteile.
- Hierbei wird pro Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 100.000 € gewährt, soweit Gewinne aus diesen (bestandsgeschützten = vor dem 01.01.2009 angeschafft) Altanteilen erzielt werden.
- Der verbleibende Freibetrag ist **jährlich gesondert festzustellen**. Verluste lassen diesen Freibetrag dann ggf. auch wieder anwachsen.

Für dieses Thema sehr zu empfehlen:

<https://www.bvi.de/regulierung/investmentsteuern/investmentsteuerreform/>

Anlage
KAP

Abb. 8.10: Was sind Einkünfte aus Kapitalvermögen?

§ 20 Abs. 1 EStG = Laufende Erträge	§ 20 Abs. 2 EStG = Einmalige Erträge § 56 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 InvStG
Nr. 1 z.B. Dividenden	Nr. 1 z.B. Aktienverkäufe
Nr. 4 Gewinnbeteiligung als typisch stil- ler Gesellschafter	Nr. 4 Verkauf der typisch stillen Beteiligung
Nr. 6 Versicherungsleistungen (keine Rentenauszahlung)	Nr. 6 Verkauf von Versicherungs- verträgen
Nr. 7 z.B. Zinsen	Nr. 7 Verkauf von sonstigen Forderungen
Fondsgebundene Lebensversicherungen Unterschiedsbetrag bleibt zu 15 % steuerfrei § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG	§ 56 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 InvStG Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen

§ 20 Abs. 3 EStG

Generalklausel zur Erfassung aller Kapitalerträge
„.... an deren Stelle gewährte Vorteile...“)

Abb. 8.11: Werbungskostenabzugsbeschränkung, § 20 Abs. 9 EStG

- Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von **801 €** abzuziehen (Sparerpauschbetrag).
- Verdopplung auf **1.602 €** bei zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen!

„Rechtfertigung“ der Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf den Sparerpauschbetrag:

Besteuerung erfolgt ja „nur“ mit dem Abgeltungssteuersatz (25 %) und hat auch keine Progressionswirkung für übrige Einkünfte.